



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. September 1970

Nr. 4421

Die Einwohnergemeinde Oberdorf ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des speziellen Bebauungsplanes Reckholder mit den dazu gehörenden Bauvorschriften.

Gemäss dem allgemeinen Bebauungsplan (R.R.B. Nr. 1278 vom 4.3.66) befindet sich das zur Diskussion stehende Gebiet in der Wohnzone, in welcher vor einer Ueberbauung ein spezieller Bebauungsplan mit Bauvorschriften erstellt werden muss. Der Geltungsbereich ist im Plan mit einer blauen Linie dargestellt. Die Art der Ueberbauung, die Gebäudehöhen und die Erschliessung sind mit den Bauvorschriften geregelt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 29. Mai bis 29. Juni 1970. Innert der gesetzlichen Frist wurden zwei Einsprachen eingereicht, die aber beide als gegenstandslos abgewiesen wurden. An der Sitzung vom 6. Juli 1970 hat der Gemeinderat den Plan und die Bauvorschriften genehmigt, wozu er laut § 15 des kant. Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen :

Der spezielle Bebauungsplan Reckholder, mit den dazu gehörenden Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 711) NN

=====

Der Staatsschreiber :

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (3)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und
Bauvorschriften

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften,
(Plan folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Oberdorf

Baukommission der Einwohnergemeinde Oberdorf, mit 1 gen. Plan
und ³ Bauvorschriften

Architekturbüro Haldemann + Müller, Dr. Josef Girardstrasse 5a,
Grenchen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)